

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 47

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion), Dennis Hohloch (AfD-Fraktion), Volker Nothing (AfD-Fraktion) und Lars Schieske (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/65

### Refugee Teachers Program

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

Seit dem Frühjahr 2016 bietet die Universität Potsdam das Projekt *Refugee Teachers Program* für Flüchtlinge an, die bereits in ihren Herkunftsländern dem Lehrerberuf nachgegangen waren. Ziel des Programms ist es, den Teilnehmern innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern (unterteilt in Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodul) theoretische sowie praktische pädagogische und fachdidaktische Fähig- und Fertigkeiten zu vermitteln, um sie für einen beruflichen Einstieg, zunächst als Assistenzlehrkraft oder als sonstiges pädagogisches Personal, in den Schuldienst des Landes Brandenburg qualifizieren.

Wir fragen die Landesregierung:

Vorbemerkung zur Antwort:

Das nunmehr seit über dreieinhalb Jahren erfolgreich bestehende *Refugee Teachers Program* der Universität Potsdam ist ein bundesweit beachtetes, stark nachgefragtes und vom Land Brandenburg gefördertes Qualifizierungsprogramm für geflüchtete Lehrerinnen und Lehrer, das große Unterstützung aus der Universität Potsdam und aus der Zivilgesellschaft erfahren hat. Vergleichbare Programme sind bundesweit nicht bekannt.

Das Programm ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Erwerb der deutschen Sprache, Einblicke in das hiesige Bildungsverständnis und Schulsystem, Hospitationspraktika an Schulen sowie den Austausch mit deutschen Studierenden und Lehrkräften. Das *Refugee Teachers Program* vereint damit vor dem Hintergrund eines bestehenden Bedarfs an qualifiziertem Personal im pädagogischen Bereich eine sprachliche, schulpädagogische und fachdidaktische Basis-Qualifizierung auf akademischem Niveau, einschließlich berufsbegleitender Fortbildungs- und Vernetzungsangebote für Absolventinnen und Absolventen des Programms, um diesen zu einem Berufseinstieg in den brandenburgischen Schuldienst zu verhelfen.

1. Nach welchen Kriterien erfolgt seitens der Universität Potsdam die Auswahl der Projektteilnehmer, welche Bewerbungsunterlagen sind einzureichen und welche Mindestanforderungen werden an ausländische Zeugnisse und Hochschulabschlüsse gestellt, um sich für eine Aufnahme in die angebotenen Kurse zu qualifizieren?

Zu Frage 1: Für die Zulassung zum "Refugee Teachers Program" mussten folgende Nachweise erbracht werden:

- Nachweis über eine Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweis über mindestens einen Bachelorabschluss an einer Universität inkl. der Leistungsübersicht
- Abschluss in einem Fach, welches an Brandenburger Schulen unterrichtet wird
- Nachweis über Deutschkenntnis auf dem Sprachniveau B1 oder höher
- Nachweis über den rechtlichen Status als Geflüchtete oder Geflüchteter
- Tabellarischer Lebenslauf mit Nachweisen der Berufserfahrung
- Ergebnis der Bewertung der Zeugnisse durch die Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus (falls vorhanden)

Alle Nachweise waren den Bewerbungsunterlagen beizulegen oder bis Programmbeginn zu erbringen. Neben der Vorlage eines B1-Sprachnachweises wurde das Sprachniveau zusätzlich in einem Einstufungstest des Zentrums für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (Zessko) der Universität Potsdam überprüft. Grundsätzlich wurden nur Personen in das Programm aufgenommen, die alle Nachweise erbringen und den Einstufungstest absolviert haben sowie im Bewerbungsgespräch eine prinzipielle Bereitschaft gegenüber einer späteren berufsbegleitenden Weiterqualifizierung zeigten.

2. Welche Prüfstelle ist mit der Anerkennung ausländischer Zeugnisse betraut?

Zu Frage 2: Schul- und Hochschulzeugnisse werden durch die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. auf der Grundlage der von der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen (ZAB) bereitgestellten Informationen bewertet. Die im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung kann auch durch die Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus bewertet werden. Die Entscheidung über die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Programm trifft die Universität.

Für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers als Befähigung für ein Lehramt an Schulen im Land Brandenburg ist das für Schule zuständige Ministerium des Landes Brandenburg zuständig.

3. Besteht auch ohne Nachweis entsprechend erforderlicher ausländischer Schul- und Hochschulabschlüsse die Möglichkeit zur Teilnahme am *Refugee Teachers Program* und welche Gründe können für etwaige Ausnahmeregelungen angeführt werden?

Zu Frage 3: Nein. Der Beschluss der KMK vom 03.12.2015 (Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können) ermöglichte es Teilnehmenden des ersten und zweiten Durchgangs allerdings, das Programm zu beginnen, obwohl nicht alle Nachweise vollständig erbracht waren. Alle fehlenden Nachweise wurden von den Teilnehmenden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, sodass keine Ausnahmeregelungen gelten.

4. Über welchen Aufenthaltstitel müssen die Interessenten verfügen, um teilnahmeberechtigt zu sein und wie verteilen sich die gewährten Aufenthaltstitel auf die Gesamtzahl der Teilnehmer pro Durchgang? Bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben.

Zu Frage 4: Um am Refugee Teachers Program teilnehmen zu können, mussten die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über einen rechtlichen Status als Geflüchtete oder Geflüchteter verfügen.

Folgende Aufenthaltstitel wurden dafür anerkannt:

- Personen mit BÜMA/Ankunftsnachweis (Meldung des Asylgesuchs vor Antragstellung gem. § 63a AsylG)
- Asylbewerber\*innen (Laufendes Verfahren – Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylG)
- Geduldete (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung – Duldung gem. § 60a AufenthG)
- Asylberechtigte gem. Art. 16a GG/ GFK (Aufenthalt gem. § 25 Abs. 1 AufenthG)
- Anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 AsylG (Aufenthalt gem. § 25 Abs.2 S.1/1. AufenthG)
- Subsidiär Schutzberechtigte gem. § 4 AsylG (Aufenthalt gem. §25 Abs.2 S.1/2. AufenthG)
- Personen mit Aufenthalt gem. § 22 Sätze 1 und 2, § 23 Absatz 1, 2 und 4, § 24 und § 25 Absatz 5 AufenthG

Die Vorlage des Aufenthaltstitels diene der Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen. Eine personengenaue Speicherung dieser Information ist für die Durchführung des Programms nicht erforderlich.

Tabelle 1: Aufenthaltstitel der Teilnehmenden nach Jahren

Art des Aufenthaltstitels	2016		2017		2018		2019	
	abs	%	abs	%	abs	%	abs	%
Asylberechtigt/ Anerkennung als Flüchtling/ subsidiärer Schutz	56	70	41	62	0	0	17	77
BÜMA/ Aufenthaltsgestattung/ Duldung/ Familiennachzug	22	27	19	28	0	0	5	22

5. Besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit der Wiederholung eines oder mehrerer Module?

Zu Frage 5: Ein Modul kann bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden, sofern eine entsprechende Empfehlung der Dozentin oder des Dozenten vorliegt.

6. Hat eine Teilnahme am Projekt oder eine Wiederholung eines oder mehrerer Module Einfluss auf den Aufenthaltsstatus der Person und – falls ja – welche gesetzlichen Bestimmungen liegen dem zugrunde?

Zu Frage 6: Eine Teilnahme an dem Projekt oder eine Wiederholung eines oder mehrerer Module hat keinen Einfluss auf den Aufenthaltsstatus der Person.

7. Wie viele Personen insgesamt haben seit März 2016 pro Durchgang des *Refugee Teacher Program*
1. eine Bewerbung eingereicht,
  2. wurden angenommen,
  3. letztlich teilgenommen,
  4. die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert,
  5. nicht bestanden bzw.
  6. ein oder mehrere Module wiederholt oder
  7. die Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Programms abgebrochen und welche Gründe lagen für einen Abbruch vor?

Bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben sowie nach Projektdurchgängen, Alter, Staatsangehörigkeit, im Herkunftsland ausgeübtes Lehramt, Anzahl und Art der im Herkunftsland unterrichteten Fächer, Berufserfahrung in Jahren, Religionszugehörigkeit und Geschlecht der Flüchtlinge aufschlüsseln.

Zu Frage 7: Die Daten der Bewerberinnen und Bewerber, bzw. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wurden nicht entlang aller Unterpunkte von (1) bis (7) kategorisiert und liegen entsprechend nicht vor. Alle Teilnehmenden mussten im Bewerbungsprozess ihre Berufserfahrung ausweisen, jedoch wurde die Berufserfahrung in Jahren statistisch nicht erfasst. Die Religionszugehörigkeit ist für eine Teilnahme am Programm nicht relevant und daher datenschutzrechtlich nicht zu erheben. Die Annahmehquoten lagen pro Durchgang bei 7% (April 2016), 42% (Oktober 2016), 14% (April 2017), 43% (Oktober 2017) und 23% (April 2019).

Abbrüche finden in der Regel zu Beginn des Programms statt. Gründe hierfür sind zum einen persönliche Gründe (zumeist gesundheitlich oder familiär), zum anderen programmbezogene Gründe sowie auch Gründe der fehlenden Perspektive, nachdem eine Beschäftigung im Anschluss an das RTP nicht gesichert ist. In der Abbruchquote enthalten sind auch Fälle, die wiederholt die Deutschprüfung nicht bestanden haben und daher das Programm beenden mussten.

Tabelle 2: Bewerbung, Teilnahme, Abschluss nach Durchgängen der Jahre 2016, 2017, 2019,

Spalte1	Durchgang (Beginn)	Apr 16	Okt 16	Apr 17	Okt 17	Apr 19
Bewerbungen		ca. 640	ca. 70	ca. 220	ca. 80	ca. 115
Teilnahme		50	30	31	35	27
Zertifikat nicht erhalten		17 (34%)	24 (80%)	6 (19%)	14 (40%)	(5)
Zertifikat erhalten		33 (66%)	6 (20%)	25 (81%)	21 (60%)	(Angabe liegt noch nicht vor)

Das Alter erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen lag von 21 bis 67 Jahren. Die Staatsangehörigkeit der überwiegenden Anzahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen ist Syrien. Lehrämter im Herkunftsland sind Grundschule, Sekundarstufen und andere. Im Herkunftsland unterrichtete Fächer sind Grundschulbildung, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch, Gesellschaftswissenschaften, Sport und Kunst, wobei Englisch als Fach deutlich überwiegt. Von den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen, die im Jahr 2016 ihren Durchgang begannen, waren 20 weibliche, 19 männliche, im Jahr 2017 22 weibliche und 24 männliche Teilnehmende. Auf eine detailliertere Aufschlüsselung demografischer Daten erfolgreicher Absolventinnen und Absolventen wird aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten verzichtet.

8. Wie viele Teilnehmer des *Refugee Teachers Program* haben seit dem Projektstart das seit dem Sommersemester 2016 bestehende psychologische Beratungsangebot der Zentralen Studienberatung in Anspruch genommen? Bitte nach Projektdurchgängen 2016-2019 aufschlüsseln.

Zu Frage 8: Das psychologische Beratungsangebot ist vertraulich, sodass keine personenbezogenen oder gruppenspezifischen Daten erfasst sind.

9. Welche Tätigkeiten werden von Assistenzlehrern und Mitgliedern des sonstigen pädagogischen Personals an Schulen des Landes Brandenburg verrichtet?

Zu Frage 9: Gemäß § 67 bzw. § 68 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) zählen zum Schulpersonal einerseits Lehrkräfte und andererseits sonstiges Schulpersonal.

Der Begriff „Assistenzlehrkraft“ wurde seit 2016 temporär für befristete Beschäftigungsverhältnisse von geflüchteten Lehrkräften im Rahmen des „Refugee Teachers Program“ verwendet. In der Regel verantworten diese Lehrkräfte keinen eigenständigen Unterricht, sie werden von Mentorinnen und Mentoren im Unterricht begleitet und kommen in Formen des Team-Teaching zum Einsatz, bislang bevorzugt an Schulen mit geflüchteten oder asylsuchenden Kindern und Jugendlichen als Sprachmittler. Bei noch fehlenden sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfolgte die Einstellung als sonstiges pädagogisches Personal. Dieses erteilt, gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG, keinen selbstständigen Unterricht und wird gruppen- und klassenbezogen eingesetzt.

Gemäß der Mitteilung 52/17 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) trägt das sonstige pädagogische Personal zur Entlastung der Lehrkräfte von unterrichtsbezogenen Aufgaben bei. Über den konkreten Einsatz an der Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

10. Werden diese Assistenzlehrer oder Mitglieder des sonstigen pädagogischen Personals als Vertretungsreserve herangezogen? Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welchen Fächern war dies der Fall?

Zu Frage 10: Sonstiges pädagogisches Personal kann nicht im Vertretungsunterricht eingesetzt werden. Assistenzlehrkräfte können im Einzelfall auch im Vertretungsunterricht zum Einsatz kommen, allerdings gibt es bei der statistischen Erhebung des Vertretungsunterrichts keine Unterscheidung nach unterschiedlichen Gruppen von Lehrkräften.

11. Wie viele Absolventen des *Refugee Teachers Program* befinden sich im laufenden Schuljahr 2019/2020 und in welcher Funktion (als Assistenzlehrer, sonstiges pädagogisches Personal, Lehrer u.ä.)
1. unter allen **unbefristet neu eingestellten** Personen?  
Bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben.
  2. unter allen **befristet eingestellten** Personen?  
Bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben.

Zu Frage 11: Für das Schuljahr 2019/20 wurden insgesamt sechs Absolventinnen und Absolventen des „Refugee Teachers Program“ unbefristet als sonstiges pädagogisches Personal oder als Lehrkraft in den Schuldienst des Landes Brandenburg eingestellt. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,4% unter allen unbefristet eingestellten Beschäftigten im Land Brandenburg für das Schuljahr 2019/20.

Für das Schuljahr 2019/20 wurden insgesamt 19 Absolventinnen und Absolventen des „Refugee Teachers Program“ befristet überwiegend als sonstiges pädagogisches Personal und teilweise als Lehrkraft in den Schuldienst des Landes Brandenburg eingestellt. Das entspricht einem Anteil von 2,1% unter allen befristet eingestellten Beschäftigten im Land Brandenburg für das Schuljahr 2019/20.

12. Wie hoch war der Anteil der im Schuldienst befindlichen Absolventen an allen neu eingestellten Seiteneinsteigern zwischen den Schuljahren 2017/18 und 2019/2020?  
Bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben.

Zu Frage 12: Der Anteil der im Schuldienst befindlichen Absolventinnen und Absolventen des „Refugee Teachers Program“ an den Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern kann nur für die eingestellten Lehrkräfte berechnet werden, da das sonstige pädagogische Personal keine Lehramtsbefähigung benötigt.

Für die Schuljahre 2017/18, 2018/19 und 2019/20 wurden insgesamt 31 Refugee Teacher in den Schuldienst des Landes Brandenburg als Lehrkraft eingestellt (unbefristete Neueinstellungen und befristete Zugänge). Das entspricht einem Anteil von rund 2,2 % (Basis: 1.440 Zugänge von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern) der in diesem Zeitraum eingestellten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger.

13. Wie einem PNN-Bericht vom 25.3.2019 zu entnehmen war, hatte das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport angekündigt, bisherige befristete Arbeitsverträge für Assistenzlehrer ggf. zu entfristen.
1. Auf wie viele Monate sind Arbeitsverträge für diesen Personenkreis befristet?
  2. Wird vor der Entfristung eine Bewährungsfeststellung seitens der Schulleitung durchgeführt?
  3. Wie hoch ist die Anzahl der anerkannten Flüchtlinge oder geduldeten Ausländer, deren Arbeitsverträge für das laufende Schuljahr 2018/2019 entfristet wurden?
  4. An welche Kriterien knüpft das zuständige Ministerium eine Vertragsentfristung?

Zu Frage 13: zu (1): Die Arbeitsverträge sind grundsätzlich auf 24 Monate befristet.

zu (2): Ja, eine Bewährungsfeststellung erfolgt durch die Schulleitung – sowohl in fachlicher als auch in sprachlicher Hinsicht.

zu (3): Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

zu (4): Neben der fachlichen Bewährung und dem Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz erfolgt die Entfristung (unbefristete Einstellung) nach den Grundsätzen der Bestenauslese.

14. Wie viele Personen mit befristetem Arbeitsverhältnis konnten nicht entfristet werden, da sie ihr Arbeitsverhältnis abgebrochen haben und welche Gründe wurden für den Abbruch genannt?

Zu Frage 14: Bislang haben wenige Absolventen ihr befristetes Arbeitsverhältnis im Schuldienst abgebrochen. Aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten werden zu den Gründen keine näheren Angaben gemacht.

15. Wie viele, als Assistenzlehrer oder als Mitglieder des sonstigen pädagogischen Personals im Schuldienst tätige anerkannte oder geduldete Flüchtlinge haben das obligatorisch einzureichende erweiterte Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt?  
Bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben.

Zu Frage 15: Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend durch das Rundschreiben MBS 7/17 vom 04.05.2017 (zuvor Rundschreiben 3/12 vom 13.3.2012) für alle im Schuldienst tätigen Personen geregelt.

16. Wie viele Absolventen des Programms sind im vorschulischen Bereich tätig und in welcher Funktion?

Zu Frage 16: Dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sind derzeit keine Absolventinnen oder Absolventen des Programms bekannt, die im vorschulischen Bereich tätig sind.

17. Welche Prüfungen müssen am Ende des anderthalbjährigen Programms absolviert werden, um als Assistenzlehrkraft oder als Mitglied des sonstigen pädagogischen Personals an Schulen im Land eingesetzt zu werden und welche Einrichtungen der Universität Potsdam oder des Landes Brandenburg nehmen diese Prüfungen ab?

Zu Frage 17: Für den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungsprogramms müssen alle Module als bestanden bewertet sein. Die zu erbringenden Leistungen sind in den Modulbeschreibungen des Programms definiert. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) und das Zentrum für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (Zessko) sind für die akademische Qualifizierung verantwortlich. Das Programm wird durch ein Pädagogisches Zertifikat sowie ein Sprachzertifikat über das erreichte Sprachniveau abgeschlossen. Die Entscheidung, in welchem Anstellungsverhältnis die Absolventinnen und Absolventen des Programms im Land Brandenburg eingesetzt werden, obliegt dem MBS.

18. Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufteilung der Absolventen auf ihre jeweiligen Einsatzschulen?

Zu Frage 18: Die Aufteilung der Absolventinnen und Absolventen erfolgt nach den folgenden Kriterien: „Schulstufe“, „Fachausbildung“, „Betreuungsmöglichkeiten“ und „Unterstützungsbedarfe“ an der Einsatzschule, Wohnortnähe, Anteil geflüchteter oder asylsuchender Kinder/Jugendlicher an den Schulen und nach der Sprachkompetenz (Sprachniveau C2 für Lehrkräfte).

19. Welche Kriterien werden am Ende der pädagogischen Grundausbildung seitens des zuständigen Staatlichen Schulamts zur Bewährungsfeststellung des Kandidaten herangezogen?

Zu Frage 19: Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

20. Erklärtes Ziel des Projekts ist es, die Teilnehmer langfristig als Lehrer mit Lehrbefähigung zum Erteilen selbstständigen Unterrichts gemäß § 67 BbgSchG in das brandenburgische Schulsystem einzugliedern.

Wie viele Projektabsolventen befanden sich seit Ende des ersten Durchgangs im September 2017

1. im 12-, 18-, 24-monatigen (berufsbegleitenden) Vorbereitungsdienst,
2. in der dreimonatigen Kompaktqualifizierung vor Aufnahme der selbstständigen Lehrtätigkeit,
3. in der berufsbegleitenden pädagogischen Grundqualifizierung,
4. in anderweitigen berufsbegleitenden Maßnahmen zur Weiterqualifizierung, um die volle Lehrbefähigung zu erhalten?

Bitte in absolute und relative Zahlen aufschlüsseln.

Zu Frage 20: Ziel des Projektes ist es, geflüchteten Lehrerinnen und Lehrern zu einem Berufseinstieg in das brandenburgische Schulsystem zu verhelfen und damit berufliche Perspektiven für ihre Zukunft entsprechend ihrer fachlichen und pädagogischen Qualifikation aufzubauen.

Seit Ende des ersten Durchgangs im September 2017 haben keine Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer des "Refugee Teachers Program" am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst oder an der dreimonatigen Kompaktqualifizierung vor Aufnahme der selbstständigen Lehrtätigkeit teilgenommen.

In einstelliger Größenordnung haben Personen seit September 2017 an der berufsbegleitenden pädagogischen Grundqualifizierung teilgenommen bzw. nehmen aktuell teil.

21. Anhand welcher Kriterien erfolgt die Bewährungsfeststellung im Rahmen der pädagogischen Grundausbildung und welche schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen sowie Lehrproben sind von den Kandidaten abzulegen, um die volle Lehrbefähigung zu erhalten?

Zu Frage 21: Die Grundsätze zur Feststellung der Bewährung richten sich nach Ziffer 3.1 des Rundschreibens MBS 12/18 vom 30.08.2018 und sind angelehnt an eine dienstliche Beurteilung ohne differenzierende Bewertung in Form von Noten oder Ausprägungsgraden. Ein entsprechendes Muster für die Bewährungsfeststellung enthält die Anlage 4 des Rundschreibens, das auch die Aufgabenverteilung zwischen den Schulleiterinnen und Schulleitern und den staatlichen Schulämtern festlegt.

Für die Beurteilung der bisherigen „Assistenzlehrkräfte“ aus dem „Refugee Teachers Program“ werden die gleichen Kriterien angewendet, die für alle Lehrkräfte (und auch für die

Bewährungsfeststellung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern) gelten. Dazu gehört auch eine Leistungsbeurteilung durch die Schulleitung, auf der Grundlage der fachlichen Leistung in den Kompetenzbereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen. Lehrproben bzw. Prüfungen sind nicht vorgesehen.

Aus der Beurteilung durch die Schulleitung leitet sich für die geflüchteten Lehrkräfte kein Entfristungsanspruch ab. Das befristete Beschäftigungsverhältnis im staatlichen Schuldienst im Anschluss an das universitäre Programm beinhaltet keine rechtliche Verpflichtung zur anschließenden Weiterbeschäftigung. Für unbefristete Einstellungen gelten die Kriterien Fachbedarf und Bestenauslese. Ob geflüchtete Lehrkräfte im Anschluss an das „Refugee Teachers Program“ die Möglichkeit haben, über eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ein Lehramt zu erwerben oder die Möglichkeiten des Seiteneinstieges nutzen, hängt von inhaltlichen Ausbildungsvoraussetzungen, der Anerkennungsfähigkeit von Hochschulabschlüssen und sprachlichen Voraussetzungen ab.

22. Gelten für die Teilnahme von anerkannten Flüchtlingen oder geduldeten Ausländern am (berufsbegleitenden) Vorbereitungsdienst dieselben einschlägigen Kriterien mit Blick auf Beurteilungen durch die Mentoren, Anzahl und Durchführung von Entwicklungs- und Beurteilungs-Hospitationen durch das Studienseminar, Prüfungsinhalte und -umfang (bzw. im Fall der pädagogischen Grundqualifizierung die Bewährungsfeststellung) wie für Lehramtskandidaten mit deutscher Staatsbürgerschaft?

Zu Frage 22: Ja.

23. Besteht für anerkannte Flüchtlinge oder geduldete Ausländer, die nach erfolgter Bewährungsfeststellung in den Schuldienst des Landes eintreten, die Möglichkeit der Verbeamtung auf Lebenszeit? Falls ja, wie viele Personen befinden sich derzeit in der dreijährigen Probezeit gemäß § 18 Absatz 1 LBG?

Zu Frage 23: Die Verbeamtung setzt zunächst in fachlicher Hinsicht den Erwerb eines Lehramtes voraus. Die Voraussetzungen hierfür sind in der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen (Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung - LQAV) vorgegeben. Derzeit verfügt keiner der Absolventinnen oder Absolventen über eine Lehramtsbefähigung. Darüber hinaus müssen die persönlichen Voraussetzungen gegeben sein, insbesondere eine Staatsangehörigkeit i. S. d. § 7 Absatz 1 Nummer 1 Beamtenstatusgesetz. Von den Absolventen des Programms befindet sich keiner in einer beamtenrechtlichen Probezeit.

24. Mit Hilfe welcher Maßnahmen stellt das Land die pädagogische, fachliche und sprachliche Qualität des Unterrichts über den Einstellungstermin hinaus sicher?

Zu Frage 24: Eine unbefristete Einstellungsmöglichkeit als Lehrkraft nach Ende des „Refugee Teachers Program“ setzt ein muttersprachliches Niveau (C2 des europäischen Referenzrahmens) voraus. Für die Anbahnung des C2-Standards werden berufsbegleitende Sprachkurse angeboten. Für die pädagogische und fachliche Qualifizierung werden im Bereich des Seiteneinstiegs berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen angeboten, die auch verpflichtend wahrgenommen werden müssen. Für den Erwerb des deutschen Lehramts über den Anpassungslehrgang in den Studienseminaren liegen die pädagogischen und fachlichen Standards des Vorbereitungsdienstes im Land Brandenburg zugrunde. Je nach Anpassungsbedarf kann dieser Lehrgang bis zu drei Jahre dauern.

25. An welchen Schulformen, in welchen Jahrgangsstufen, in welchen Fächern und mit wie vielen Wochenstunden gehen die derzeit als Assistenzlehrer, als Mitglieder des sonstigen pädagogischen Personals oder als Lehrer im Schuldienst des Landes angestellten anerkannten Flüchtlinge oder geduldeten Ausländer ihrer jeweiligen Tätigkeit nach? Die Verteilung bitte in absolute und relative Zahlen aufschlüsseln.

Zu Frage 25: Aktuell verteilen sich die im staatlichen Schuldienst eingesetzten Absolventinnen und Absolventen des „Refugee Teachers Program“ auf die Schulformen Gesamtschule, Förderschule, Oberschule und Grundschule, davon der weit überwiegende Teil auf die Schulform Grundschule. Auf eine nähere Aufschlüsselung wird aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten verzichtet.

Über den konkreten Einsatz in Jahrgangsstufen und Fächern und über die Höhe der Wochenstunden liegen keine statistischen Erhebungen für die erfragte Gruppe vor.

26. Wie hoch waren die seit Projektbeginn zur Verfügung gestellten finanziellen Fördermittel staatlicher Institutionen und privater Organisationen (bitte nach Jahren aufschlüsseln) und wofür wurden die Mittel verwendet?

Zu Frage 26: Finanzierungen, die zweckgebunden dem Refugee Teacher Program zugeordnet werden können, sind hauptsächlich staatliche Mittel des Landes Brandenburg und zu einem geringen Teil private Spenden. Die Kostenarten der Ausgaben beschränken sich auf Personalkosten, Lehraufträge und Sachmittel. Übersicht (gerundet auf T€):

2016:	206 T€
2017:	293 T€
2018:	278 T€
2019:	501 T€

Das Refugee Teacher Program wurde darüber hinaus auch im Rahmen anderer bereichsübergreifender flüchtlingsbezogener Maßnahmen an der Universität Potsdam finanziert. Ein programmspezifischer Anteil kann für diese Fördermittel nicht gesondert ausgewiesen werden.

27. Welches Gehalt erhalten jene anerkannten Flüchtlinge oder geduldeten Ausländer, die nach erfolgreichem Abschluss des *Refugee Teachers Program* als Assistenzlehrer, sonstiges pädagogisches Personal oder Lehrer im Schuldienst des Landes tätig sind?
28. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen und in welcher Höhe wird die Tätigkeit von anerkannten Flüchtlingen oder geduldeten Ausländern in der Funktion als Assistenzlehrer, Mitgliedern des sonstigen pädagogischen Personals oder als Lehrer vergütet?

Zu den Fragen 27 und 28: Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der Entgeltordnungen des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für das sonstige pädagogische Personal. Die konkrete Eingruppierung bei einer Tätigkeit als Lehrkraft liegt in Abhängigkeit vom Erfüllen der tarifvertraglichen Voraussetzungen in Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Die Eingruppierung als sonstiges pädagogisches Personal liegt nach Ziffer 20.6 der Entgeltordnung TV-L in der Entgeltgruppe 9, wenn das ausländische Lehramtsstudium vom Niveau und den pädagogischen Inhalten her zumindest einer Ausbildung als Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. eines Staatlich anerkannten Erziehers entspricht, anderenfalls in der Entgeltgruppe 8. Das jeweilige Entgelt ist in den Entgelttabellen zum TV-L nicht nur durch die Entgeltgruppen (Ausbildung und Tätigkeit) sondern auch durch die Erfahrungsstufen (Berufserfahrung) bestimmt.

29. Welche Änderungen wurden seit der Vorlage des Zwischenberichts „Dokumentation zum Projekt ‚Refugee Teachers Program‘“ aus dem Jahr 2018 in Hinblick auf Konzeption, Aufbau und Finanzierung des Projekts vorgenommen und aus welchen Gründen?

Zu Frage 29: Das Konzept des Refugee Teachers Program, in der Form der ersten 4 Durchgänge (2016/2017), wurde nach pädagogischen und professionstheoretischen Kriterien überprüft.

Im Rahmen der Weiterentwicklung wurde ein dreistufiges Bewerbungs- und Auswahlverfahren entwickelt. Dieses verlief in der ersten Stufe über uni-assist, welches die Überprüfung der Bewerbungsunterlagen und Zeugnisse übernahm. Für Bewerberinnen und Bewerber wurde das Sprachniveau Deutsch von A2 auf B1 angehoben, da inzwischen davon ausgegangen werden kann, dass Interessierte bereits längere Zeit in Deutschland leben. Darüber hinaus müssen in der zweiten Stufe ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber einen sprachlichen Einstufungstest absolvieren. Nachweisliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 sind Voraussetzung für Stufe drei, einem persönlichen Bewerbungsgespräch, bei dem die Interessierten unter anderem über das Programm, den Projektaufbau und die zu erlangende Qualifizierung informiert werden.

Im Rahmen der Anpassungen wurden weiter Optimierungen hinsichtlich der sprachlichen Bildung vorgenommen. Die meisten programmspezifischen Deutschkurse sind im ersten Semester geplant. Daran anschließend können vermehrt bildungswissenschaftliche Seminare und ergänzende Bildungsangebote wahrgenommen werden, sodass die pädagogischen Anteile sowohl im zweiten als auch im dritten Semester zum einen umfangreicher und differenzierter ausgestaltet sind und zum anderen noch stärker als bisher auf die Verzahnung von Theorie und Praxis ausgerichtet sind.

Eine weitere Veränderung in der Programmkonzeption ist die schulformspezifische Professionalisierung, sodass ein Teil der Teilnehmenden ein Seminar besucht, welches sich an Lehramtsstudierende der Primarstufe richtet und ein anderer Teil ein Seminar, welches sich an Lehramtsstudierende der Sekundarstufen wendet.

Die Durchführung des neu strukturierten Programmes wird seit 2019 mit 500 T€ durch das Land Brandenburg/MWFK finanziert, die insbesondere in Form von Personalmitteln veranschlagt sind.

Neu aufgenommen wurde in das Programm eine Ringvorlesung mit ergänzenden Praxiswerkstätten „Schule und (Flucht)Migration – Vielfalt lernen“, welches sich mit Kategorien und Konzepten der Differenz, die im Zusammenhang von Schule und Migration stehen, beschäftigt. Die Teilnehmenden werden in diesem Rahmen insbesondere auf Tätigkeiten in Willkommensklassen vorbereitet.

Das Bildungsangebot der Sprecherziehung, welches für die Teilnehmenden des Refugee Teachers Program ein Ergänzungsangebot zu den regulären Deutschkursen darstellt, wurde vom dritten in das zweite Semester verlegt, sodass die Teilnehmenden so früh wie möglich in der mündlichen Kommunikation und damit in der Aussprache, Phonetik und Intonation der deutschen Sprache gefördert werden.